

FhStG für Dummies

Vorwort

Dieses Dokument, dient der Aufklärung der Studierenden in Fragen zu ihren Rechten und Pflichten bezüglich des FhStG und den gültigen Satzungen der FH Kufstein im WS 2019/2020. Im Namen des Bildungspolitischen Referates stellen wir dieses Dokument zur Verfügung und wünschen uns, dass es weitergeführt und laufend aktualisiert wird. Wir sehen diese Aufgabe der Aktualisierung und Weiterführung als Pflichtaufgabe des Bildungspolitischen Referates.

Dafür stehen wir mit unseren Namen:

Julian Goller & Philipp Dörfler

Aktualisierungen

1. Version Februar 2020

Vorwort	2
Aktualisierungen	3
Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse	5
Anwesenheitspflicht und deren Freistellung	5
Beschwerden über Entscheidungen der Studiengangsleitung	6
Beschwerden über Mängel in der Durchführung einer Prüfung	6
Zusatzprüfungen	7
Einsicht und Kopiermöglichkeit für Prüfungsunterlagen	7
Wichtige Links	7

Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse

Die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse erfolgt lehrveranstaltungsbezogen nach § 12 FHStG bzw. Abschnitt 1.4 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung.

Mit dem stattgeben der Studiengangsleitung wird man von der Vorlesung und Prüfung befreit. Dies ist allerdings nur bis spätestens 7 Tage nach Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung mit den entsprechenden Anerkennungsunterlagen/Nachweisen möglich

Anwesenheitspflicht und deren Freistellung

Maximal dürfen 20 % der Vorlesungstermine ohne nachweisbaren Entschuldigungsgrund (z. B. ärztliche Atteste) gefehlt werden. Bei Überschreitung dieser 20 % wird die Lehrveranstaltung negativ bewertet, was als erster von maximal drei Prüfungsversuchen gewertet wird.

In diese 20% wird nicht eingerechnet:

- Im Einzelfall kann eine Entschuldigung für einzelne Unterrichtstage bzw. –stunden von der Studiengangsleitung gewährt werden, wenn die dementsprechenden Nachweise vorliegen.
- Ein Antrag auf Freistellung aus beruflichen Gründen wird nur mit einer Bestätigung des Arbeitgebers akzeptiert und ist zusammen mit dem ausgefüllten Freistellungsantrag abzugeben.
- Krankheitsbedingte Fälle werden nur mit ärztlicher Bestätigung entschuldigt, wenn die Hochschule noch am Tag des Eintrittes der Verhinderung informiert wird, wobei eine Bestätigung hierfür innerhalb von 3 Tagen an der FH Kufstein Tirol einlangen muss. Bei häufigen Erkrankungen legt die Studiengangsleitung die Art und den Umfang der Kompensationsarbeit fest.
- Die Abwesenheit bei Klausuren wird nur in Fällen, welche die Studierenden nicht selber zu verantworten haben (wie z. B. Krankheit), akzeptiert. Die Hochschule muss aber über das Fernbleiben vor der Klausur informiert werden und die ärztliche Bestätigung innerhalb von 3 Tagen an der FH Kufstein Tirol einlangen.
- Für Studierende mit Betreuungspflichten für Kinder bzw. pflegebedürftige Angehörige gelten die oben beschriebenen Regelungen auch dann, wenn eine Abwesenheit wegen glaubhaft gemachter Erkrankung des Kindes oder der pflegebedürftigen Person oder anderweitiger aus der Betreuungspflicht entstehender dringender und unaufschiebbarer Verpflichtungen notwendig ist.

Beschwerden über Entscheidungen der Studiengangsleitung

Gegenüber Entscheidungen von Studiengangsleitungen kann eine Beschwerde beim FH-Kollegium eingebracht werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich dem FH-Rektor einzubringen. Dem FH-Rektor wird vor Behandlung der Beschwerde durch das Kollegium das Recht auf einen Schlichtungsversuch eingeräumt. Das FH-Kollegium entscheidet über die eingebrachte Beschwerde und informiert darüber die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer sowie die betroffene Studiengangsleitung. Gegen diese Entscheidung kann kein weiteres fachhochschulinternes Beschwerdemittel mehr eingelegt werden. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde können von den Studierenden Lehrveranstaltungen weiterhin besucht werden.

Beschwerden über Mängel in der Durchführung einer Prüfung

Gemäß § 21 FHStG kann gegen die Beurteilung einer Prüfung nicht berufen werden.

Gegen Mängel in der Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung kann schriftlich bei der Studiengangsleitung Beschwerde eingebracht werden. Eine Beschwerde ist in Briefform unter Angabe einer Begründung zu stellen und hat binnen zweier Wochen ab Prüfungstermin zu erfolgen.

Der weitere Prozess sieht vor, dass die Studiengangsleitung – oder im Falle einer kommissionellen Prüfung die Prüfungskommission – ihr Prüfungsvorgehen bezüglich der in der Beschwerde formulierten Begründung überprüft und nach Möglichkeit innerhalb von 2 Wochen eine schriftliche Stellungnahme abgibt.

Wird der Beschwerde stattgegeben, wird die betroffene Prüfung aufgehoben und wiederholt.

Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, so werden Sie darüber informiert, dass eine weitere Beschwerde beim FH-Kollegium eingebracht werden kann. Auch diese Beschwerde ist schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu stellen und hat binnen zweier Wochen nach Zustellung der ursprünglichen ablehnenden Stellungnahme zu erfolgen.

Das FH-Kollegium entscheidet nach Überprüfung der Durchführung der Prüfung, ggf. unter Anhörung der beteiligten Personen, über die Beschwerde.

Wird der Beschwerde stattgegeben, wird die betroffene Prüfung aufgehoben und wiederholt. Falls Rechtsschutz zu einer Prüfung, die von der Studiengangsleitung abgenommen wird, begehrt wird, so ist die Beschwerde unmittelbar beim FH-Kollegium einzubringen. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde können Sie Lehrveranstaltungen weiterhin besuchen und zu Prüfungen antreten.

Zusatzprüfungen

Pro Studienjahr werden 3 Prüfungstermine angeboten. Alle Zusatzprüfungen müssen vor Antritt des dritten Semesters erfolgreich absolviert werden. Werden die Zusatzprüfungen nicht fristgerecht abgelegt oder nicht bestanden, bedeutet dies die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses.

Einsicht und Kopiermöglichkeit für Prüfungsunterlagen

Von Prüfungen dürfen innerhalb von 6 Monaten nach Notenbekanntgabe Kopien anfertigen zu werden. Bei der Prüfungseinsicht dürfen Fotokopien anzufertigt werden. Dies inkludiert auch Multiple Choice Fragen und deren Antwort-Items.

Eine Veröffentlichung der Prüfungsunterlagen verstößt aber gegen Bestimmungen des Urheberrechts. Die angefertigten Kopien bzw. Fotografien dürfen also nur zur persönlichen Verwendung genutzt werden. Zuwiderhandlung kann zu zivil- bzw. strafrechtlicher Verfolgung führen.

Wichtige Links

- Gesamte Rechtsvorschrift für Fachhochschul-Studiengesetz
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009895>
- Satzung der FH Kufstein Tirol
<https://www.fh-kufstein.ac.at/Lehren/Satzung-der-FH-Kufstein-Tirol>
- Leitfaden für Studierende FH Kufstein
<https://www.fh-kufstein.ac.at/Studieren/Studieninfos/Leitfaden-fuer-Studierende>
- Bildungspolitisches Referat der ÖH FH Kufstein
<http://www.oeh-fhkufstein.at/referate-2/bildungspolitisches-referat/>
BipolReferat@fh-kufstein.ac.at